

Die EU-Konformität des neuen VW-Gesetzes

Irini Giouvanakis

Themas/Zusammenfassung:

Die vorliegende Thesis im Masterstudiengang Business Law behandelt ein aktuelles wirtschaftsrechtliches Thema mit einem ausgeprägten europarechtlichen Bezug. Mit dem VW-Gesetz hat sich die öffentliche Hand im Zuge der Privatisierung des Volkswagenwerks im Jahre 1960 einen besonderen Einfluss auf die Volkswagen AG gesichert. Abweichend vom Aktienrecht sah das VW-Gesetz ein Höchststimmrecht von 20 % unabhängig von einer höheren Beteiligungsquote am Stammkapital vor. Weiterhin hatten die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen unabhängig von ihrer Beteiligungsquote das Recht, zusammen vier der zehn Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen. Schließlich enthielt das VW-Gesetz eine Verschärfung der aktienrechtlichen Sperrminorität, so dass nach Aktienrecht mit 75 % Mehrheit zu fassende Beschlüsse bei VW mit einer Mehrheit von 80 % des bei der Stimmabgabe vertretenen Grundkapitals gefasst werden mussten.

Im Anschluss an ein erfolglos gebliebenes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen Verstoßes der vorgenannten Grundfreiheiten erhob die Kommission Klage vor dem EuGH. Der Gerichtshof stellte mit Urteil vom 3.10.2007 den Verstoß der vorgenannten Regelungen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit fest. Das daraufhin im Dezember 2008 geänderte VW-Gesetz steht hinsichtlich der Europarechtskonformität erneut in der Kritik. Dabei hielt der deutsche Gesetzgeber an der Anhebung der aktienrechtlichen Sperrminorität von 75 % auf 80 % auch im neuen VW-Gesetz fest, weil der EuGH diese Sperrminorität nur in Verbindung mit dem Höchststimmrecht für einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit erklärt habe. Seitens der öffentlichen Hand hält heute nur das Land Niedersachsen Anteile von 20 % plus einer Aktie an der VW-AG. Ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission ist inzwischen eingeleitet worden.

Die vorliegende Thesis untersucht die gesellschafts- und europarechtlich höchst aktuelle Frage, ob mit dem im Dezember 2008 geänderten VW-Gesetz die Vorgaben des EuGH hinreichend umgesetzt worden sind.

Die Thesis besteht aus fünf Abschnitten: In einer kurzen Einleitung (S. 1) stellt die Verfasserin das Thema vor und wählt als Ausgangspunkt die Presseerklärung der Bundesjustizministerin vom 30.01.2009, dass mit dem neuen VW-Gesetz dem Urteil des EuGH vom 23.10.2007 Genüge getan worden sei. Kurz erwähnt wird hier bereits die Einleitung eines erneuten Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen Deutschland. In den folgenden beiden Abschnitten legt die Verfasserin die notwendige Basis für die europarechtliche Erörterung des geänderten VW-Gesetzes: Der zweite Abschnitt (S. 2-10) ist dem für das Verständnis wichtigen historischen Hintergrund des VW-Gesetzes (S. 2-3) und der Einzeldarstellung der drei besonderen Regelungsmaterien (Höchststimmrecht, Entsenderecht in den Aufsichtsrat und Sperrminorität) des alten VW-Gesetzes gewidmet. Im dritten Abschnitt (S. 11-38) werden die von den Sonderregelungen tangierten EU-Grundfreiheiten dargestellt (S. 11-21). Erörtert werden die

Kapitalverkehrsfreiheit, die Zahlungsverkehrsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit und ihre zulässigen Beschränkungsmöglichkeiten. Sodann wird die EuGH-Rspr. zu sog. Goldenen Aktien dargestellt, mittels derer sich Staaten gezielt Einfluss in großen, ehemals staatlichen Wirtschaftsunternehmen sichern. Nach alledem werden die einzelnen Standpunkte der Verfahrensbeteiligten vor dem EuGH dargestellt, bevor die Entscheidungsgründe des EuGH (S.34-38) im Einzelnen dargestellt werden. Der vierte Abschnitt (S. 39-53) führt die Grundlagen geschickt zusammen. Die Verfasserin prüft äußerst eigenständig, inwieweit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit durch das geänderte VW-Gesetz angenommen werden kann. Dabei wird ein Eingriff bejaht und verschiedene Rechtfertigungsgründe erörtert, diese aber im Ergebnis als nicht einschlägig abgelehnt. Der fünfte Abschnitt (S. 53-55) enthält Fazit und Ausblick der Verfasserin.